

16.03.2021

## **ABÄNDERUNGSANTRAG**

der Abgeordneten Ing. Rennhofer, Weninger, Handler und Mag. Hofer-Gruber

zum Antrag der Abgeordneten Mag. Schneeberger u.a. betreffend **Änderung der NÖ Landesverfassung 1979 (NÖ LV 1979)**, Ltg.-1492/A-1/113-2021

Art. 51 NÖ LV 1979 regelt die Kontrolle über die Finanzgebarung der Landesverwaltung und richtet hierfür den Landesrechnungshof ein.

In Art. 51 Abs. 2 NÖ LV 1979 sind die Zuständigkeiten des Landesrechnungshofes abschließend festgelegt, wobei in lit. c definiert ist, welche Unternehmungen, an denen das Land allein oder gemeinsam mit anderen der Zuständigkeit des Rechnungshofes unterliegenden Rechtsträgern beteiligt ist, geprüft werden können. Derzeit ist hierfür eine Beteiligung von 50% erforderlich.

Mit dieser Novelle soll somit die für die Zuständigkeit des Landesrechnungshofes ausschlaggebende Beteiligungshöhe auf 25% gesenkt und gleichzeitig die Prüfkompetenz auf jede weitere Stufe dieser Unternehmungen erweitert werden.

### **Der dem Antrag der Abgeordneten Mag. Schneeberger u.a. angeschlossene Gesetzesentwurf wird daher wie folgt abgeändert:**

Die bisherige Änderungsanordnung erhält die Z 1. Folgende Z 2 (neu) wird angefügt:

„2. Artikel 51 Abs. 2 lit. c lautet:

„c) Gebarung von Unternehmungen, an denen das Land allein oder gemeinsam mit anderen der Zuständigkeit des Rechnungshofes unterliegenden Rechtsträgern, soweit es sich um börsennotierte Unternehmungen handelt, mit mindestens 50 vH, im Übrigen mit mindestens 25 vH des Stamm-, Grund- oder Eigenkapitals beteiligt ist. Weiters jener Unternehmungen, bei denen eine Beteiligung im Sinne des vorangegangenen

Satzes von weniger als 50 vH vorliegt und die das Land allein oder gemeinsam mit anderen der Zuständigkeit des Rechnungshofes unterliegenden Rechtsträgern durch finanzielle oder sonstige wirtschaftliche oder organisatorische Maßnahmen tatsächlich beherrscht. Die Zuständigkeit des Landesrechnungshofes erstreckt sich auch auf Unternehmungen jeder weiteren Stufe, bei denen die Voraussetzungen gemäß dieser litera vorliegen;""